Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Aelteste Zeitung des Bezirks

Bezugspreis: Vierteljährlich [illegible] Mk. ohne Zutragen. — Einzelne Nummern [illegible] Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindeverbands-Girokonto Nr. 3. — Postscheckkonto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreise: Die [illegible] Mk., außerhalb des Amtshauptmannschaft [illegible] Mk., im amtlichen Teil (von Behörden) die Zeile [illegible] Mk. — Eingesandt und Reklamen [illegible] Mk.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr 3 — Freitag den 5. Januar 1923 — 89. Jahrgang

Die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschusse hat die Bekanntmachungen vom 21. 7. 1916 — Nr. 528 D — und vom 31. 5. 1918 — Nr. 444 b D —, betr. Herumlaufenlassen von Hunden auf Fluren, aufgehoben. 1875 c D

Die Amtshauptmannschaft.

Freitag den 12. Januar 1923 vormittags 11 Uhr

öffentliche Bezirksausschußsitzung

im amtshauptmannschaftlichen Sitzungssaale.

Bekanntmachung.

(Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Behörden ausschneiden.)

Aenderung der Vorschriften über die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes.

Der Reichstag hat die nachfolgenden Aenderungen der auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes beschlossen.

§ 46 Abs. 2 und 6 und § 50 Abs. 2 erhalten mit Wirkung **vom 1. Januar 1923 ab** folgende Fassung:

I. § 46 Abs. 2. „Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 200 M. monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 48 M. wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 8 M. täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 2 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1000 M. monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M. wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 40 M. täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 10 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;
3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge
   a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 1000 M. monatlich,
   b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 240 M. wöchentlich,
   c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 40 M. täglich,
   d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 10 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von 120 000 M. um mindestens 10 000 M. übersteigen. Ueber den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abzüge im wirtschaftlichen Zusammenhange mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzusetzen; nur insoweit diese Abzüge das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbegriffen."

II. § 46 Abs. 6. „Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von 6 vom Hundert des Arbeitslohns."

III. § 50 Abs. 2. „Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug am Arbeitslohn sich gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 47 ermäßigt, größer ist, als im Steuerbuch angegeben, so hat im Falle des § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Gemeindebehörde, im Falle des § 47 das Finanzamt auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommene Person bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuchs folgenden Lohnzahlung in Kraft."

Die übrigen, auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben, abgesehen von der Erhöhung der Grenze von 100 000 M., bis zu der die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Steuerabzug als getilgt gilt, auf 400 000 M. für das Kalenderjahr 1922 und auf 1 000 000 M. für das Kalenderjahr 1923 keine wesentliche Aenderung erfahren.

Der nach Vornahme der Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2 und 6 (vergl. oben) einzubehaltende Betrag ist ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die Lohnzahlung erfolgt — demnach auch im Falle des § 46 Abs. 6 — auf volle Mark nach unten abzurunden. Die vom Finanzamt einzelnen Arbeitnehmern zugebilligten Erhöhungen der zur Abgeltung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abzüge bleiben nur in Kraft, wenn die dem Arbeitnehmer infolge der Erhöhung zustehenden Ermäßigungen dieser Art insgesamt 12 000 M. übersteigen. Bleiben sie hinter 12 000 M. jährlich zurück, werden durch die vom 1. Januar 1923 ab erhöhten Ermäßigungen auch die bisherigen Erhöhungen mit abgegolten. Es ist in diesem Falle also nicht zulässig, die Beträge, um die die bisherigen Ermäßigungsbeträge vom Finanzamt erhöht worden sind, den neuen Ermäßigungsbeträgen hinzuzusetzen.

Soweit Steuerbücher etwa noch nicht ausgestellt worden sind, haben die Gemeindebehörden zur Vermeidung von Irrtümern die alten Jahresermäßigungen von 480 M. für den Steuerpflichtigen selbst, 480 M. für die Ehefrau, 960 M. für die minderjährigen Kinder und 1080 M. zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge einzusetzen.

Finanzämter Dippoldiswalde und Heidenau,
am 2. Januar 1923.

Brotmarkenausgabe

Freitag den 5. Januar 1923, vormittags von 10—12 Uhr im Rathause. Für verspätete Abholung der Marken wird eine Gebühr von 5.— M. für jede Haushaltung erhoben.

Stadtrat Dippoldiswalde.

Oertliches und Sächsisches

Dippoldiswalde. Unser jetziges Stadtwappen wird in diesem Frühjahr 25 Jahre alt. — Das gleiche Alter erreicht in diesem Jahre die obere Gartenstraße in ihrer jetzigen Gestalt. Die älteren Einwohner werden sich noch des schmalen Fußweges erinnern.

— Fern von seiner Heimat Laibach in Südslavien verschied am 2. Januar im hiesigen Stadtkrankenhause der Besucher der Deutschen Müllerschule August Janoshar. Mancherlei widrige Verhältnisse haben an der Gesundheit des fleißigen und begabten Schülers gezehrt und seinen frühen Tod herbeigeführt.

— Musikdirektor Jahn wird am nächsten Mittwoch in der Reichskrone ein Orchesterkonzert aufführen, zu dem ein ganz hervorragendes Programm geboten werden wird. Als Solist ist der Violinvirtuos Gerhard Kluge—Dresden gewonnen worden. Der Eintrittspreis ist mit 60 M. außerordentlich niedrig gestellt, sodaß wohl mit einem guten Besuch gerechnet werden darf.

— Stern-Lichtspiele. Am Freitag wird der ausländische Sensations-Großfilm „Der Kampf der Geschlechter", eine Tragödie in 6 Akten, nach einer englischen Novelle, einmalig aufgeführt. Die Hauptdarsteller des Werkes sind: Eduard von Winterstein, Paul Hartmann, Eva Everth und Ria Aldorf.

— Der Landwirtschaftliche Hausfrauenverein teilt uns mit, daß das am 2. 12. stattgefundene Wohltätigkeitsfest einen Reinertrag von 210 000 M. ergeben hat, der in voller Höhe an Kleinrentner und Arme unserer Stadt in bar zur Verteilung gekommen ist. Von dieser Summe konnten 65 Personen bedacht werden je nach Bedürftigkeit mit Beträgen von 6000 bis 2000 M.

— Die Kartoffelpreisnotierungskommission hat am 2. Januar d. J. einen Erzeugerpreis von 625 M. für weiße, rote und gelbfleischige Sorten notiert.

— Tagesordnung zur 1. Sitzung des Bezirksausschusses der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde Freitag den 12. Januar 1923 vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale der Amtshauptmannschaft. Oeffentliche Sitzung: Statistische Uebersicht über die Tätigkeit des Bezirksausschusses im Jahre 1922. — Eingabe des Bezirkslandbundes. — Getreideumlage. — Milchpreisfestsetzung, insbesondere Zonenänderung. — Richtlinien des Landesobstbauvereins über die Veranstaltung praktischer Obstlehrgänge durch den Bezirksverband. — Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. 11. 22 betreffs der Geschäftsräume der Wohlfahrtsämter. — Ergebnis der Viehzählung im amtshauptmannschaftlichen Bezirke am 1. 12. 22. — 10. Nachtrag zur Sparkassenordnung für Geising, Einlagen-Zinsfuß und Höchstsatz der Spareinlagen betr. — Erhöhung des Einlagen-Zinsfußes bei der Sparkasse Glashütte. — Ortsgesetz über das Hebammenwesen im Hebammenbezirk Dittersdorf mit Rüchenhain, Neudörfel und Börnchen b. L. — Erhöhung der Gebühren bei der polizeilichen Um- und Abmeldung. — Nachträge zu den Gemeindesteuerordnungen für Börnersdorf, Oberhäslich, Geising, Hänichen und Sadisdorf. — Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. 12. 22 über die Inwegfallsetzung von Pfennigbeträgen. — — Nichtöffentliche Sitzung: Gesuch des Drogisten Albert Strobel in Bienenmühle um Erlaubnis zum Handel mit Branntwein in verkorkten und versiegelten Flaschen im Grundstücke Ortsl. Nr. 82 in Bienenmühle (Neukonzession). — Gesuch aus der Gemeinde Kreischa um eine Beihilfe aus Bezirksmitteln. — Erhöhung der Verpflegsätze beim Wettinstift.

— Als Ergebnis der Kollektiv-Gratulation konnten heute 17 341,— M. an die Kasse des Frauenvereins für die Kinderbewahranstalt abgeliefert werden.

— Eine einsichtsvolle Regierung ist die des Landes Lippe. Sie hat im Gegensatz zu dem auch jetzt noch in Sachsen und sächsischen Städten beliebten Verfahren, von den Tageszeitungen kostenlose Veröffentlichungen aller Art zu fordern, ihre Behörden angewiesen, daß die sämtlichen Behörden des Landes angewiesen sind, bei Veröffentlichungen aller Art sich nach Möglichkeit des Anzeigenteils der Zeitungen zu bedienen und davon abzusehen, Gefälligkeiten im redaktionellen Teil in Anspruch zu nehmen.

— Das Ministerium des Innern erläßt für den kleinen Grenzverkehr folgende neue Bestimmungen: Der Grenzübertritt ohne Paß und Sichtvermerk bleibt bis auf weiteres solchen Bewohnern des beiderseitigen Grenzstreifens (etwa 10 Kilometer) gestattet, die einen Grenzausweis (Dauerausweis) vorlegen in Verbindung a) mit einer Zusatzbescheinigung einer sächsischen Gemeindebehörde, daß der Inhaber im Grenzbezirke in einem Lohn- oder Arbeitsverhältnis steht, eine Schule besucht oder eine gewerbliche, landwirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit ausübt, die ihn zur Grenzüberschreitung nötigt, b) mit einer Zusatzbescheinigung der für den betreffenden Grenzabschnitt zuständigen Amtshauptmannschaft, daß der Inhaber die Grenze zu einem besonderen Zwecke überschreiten darf.

Altenberg. Just zur Jahreswende hatte die Beständigkeit des Winterwetters ihr Ende erreicht, denn die Temperatur stieg über 0 Grad und es trat Schneeschmelze ein. Das war hinsichtlich des äußerst regen Sportverkehrs sehr zu bedauern. Wohl noch nie hatte unsere Gegend einen so gewaltigen Fremdenzustrom zu verzeichnen, wie diese Feiertage. Die Bahnzüge nach den Wintersportplätzen waren überfüllt, denn die Fahrpreise waren im alten Jahre noch „billig". Trotzdem der Schnee verharrscht war und an manchen Stellen der Erdboden zum Vorschein kam, boten das Hochplateau und die Waldwege immer noch leidliche Skiführen. Die geplanten Veranstaltungen freilich mußten hinfällig werden oder erlitten wesentliche Einschränkungen.

Kreischa. Im Monat Dezember wurden beim hiesigen Standesamt 2 Geburten (1 K., 1 M.) gemeldet. Aufgebote bestellten 2 Paare. Eheschließungen kamen keine vor, hingegen 1 Sterbefall.

Dresden. Das Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 2. Januar 1923 beschlossen, dem Landtage folgende Entwürfe vorzulegen: 1. den Entwurf eines Gesetzes über eine Erhöhung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1922, 2. den Entwurf eines Gesetzes über eine Altersgrenze und über eine Pensionsdienstzeit der Beamten und Lehrer, 3. der Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen des Gesetzes über die Alterstrenten für die Kleinrentner, 4. den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze, betr. Aenderung des § 69 der Gewerbeordnung, 5. den Entwurf einer Vorlage wegen der Gewährung von örtlichen Sonderzuschlägen an Beamte, Lehrer, Wartegeldempfänger, Pensionäre und Beamtenwitwen.

Dresden. Der mit der Leitung des Staatsrechnungshofes betraute bisherige Ministerialrat Dr. Schick wurde am 2. Januar durch den Ministerpräsidenten in sein neues Amt als Präsident dieser Behörde eingewiesen. Der Ministerpräsident legte unter Bezugnahme auf das vom Landtage beschlossene Gesetz die Bedeutung und die Aufgaben des Staatsrechnungshofes dar und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der neue Präsident unter verständiger Mitarbeit der übrigen Beamten die vielseitigen Aufgaben des neuen Amtes freudig erfüllen möge. Er sei kein Neuling auf diesem Gebiete; denn er habe als Referent des Staatshaushaltplanes ausreichende Gelegenheit gehabt, Einblicke in alle Zweige der Finanzverwaltung zu tun. Präsident Schieck betonte, die Aufgabe des Staatsrechnungshofes werde in erster Linie eine organisatorische sein und das gesamte Gebiet der Staatsverwaltung umfassen. Das gesamte staatliche Kassen- und Rechnungswesen bedürfe einer Durchsicht daraufhin, ob die Bestimmungen den modernen Anforderungen an größtmögliche Einfachheit und Uebersichtlichkeit entsprächen. Er werde bestrebt sein, die neue Behörde als lebendiges Glied in den Rahmen des Staatsganzen einzugliedern, und bei der Arbeit über der Genauigkeit nicht die großen Gesichtspunkte außer acht lassen.

— Durch Ueberhitzung der Drähte in der Beleuchtungsanlage entstand am Dienstag während der Vorstellung im Neustädter Schauspielhaus eine Rauchentwickelung. Als der Brandgeruch auch in den Zuschauerraum drang, wollte das Publikum fluchtartig das Theater verlassen, wurde aber bald durch eine Erklärung der Theaterleitung beruhigt.

— Unfug verübten nachts zwei Erwerbslose aus Dresden, die nach Zittau gekommen waren und auf dem Hauptbahnhof hier nächtigten. Sie brannten in der Albertstraße eine Anzahl Feuerwerkskörper ab, die sie auf der Bahnfahrt von Dresden nach Zittau von einem Unbekannten gekauft haben wollen. Der eine Erwerbslose hatte 2400 und der andere 12 000 Mark Barmittel bei sich. — Als Erwerbslose hätten sie vielleicht eine bessere Verwendung des Geldes.

— Die Nachrichtenstelle der Staatskanzlei teilt mit, daß die vom Reichsarbeitsministerium und vom Reichsrat bewilligten neuen Sätze der Erwerbslosenunterstützung hinter den von Sachsen beantragten Sätzen erheblich zurückbleiben. Anderslautende Pressemeldungen sind irrig.

— In Dresden stehen jetzt 7½ Millionen Mark zur Gewährung von Mietbeihilfen an Minderbemittelte zur Verfügung. (Auch anderwärts wird man um derartige Maßnahmen nicht herumkommen.)

— Ein unerhört dreistes Diebesstück wurde in der Neujahrsnacht auf dem Lugturm verübt. Eine Dame hatte Straßenschuhe und Strümpfe im Werte von über 20 000 Mark hinter den Vorhang an das Fenster des Saales gestellt. Während eines Tanzes wurde ein großer Stein durch das Fenster in den Saal geschleudert. Durch das in der Scheibe entstandene Loch langte der Einbrecher Schuhe und Strümpfe heraus und verschwand. Eine Verfolgung in der Nacht war aussichtslos. Die zertrümmerte Scheibe hat einen Wert von 3000 Mark. Der Vorfall diene zur erneuten Vorsicht vor Spitzbuben.